



Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen der Rheinisch-Bergischen Arbeitsgemeinschaft Musik e.V. (RBAG Musik e.V.; Veranstalter)

1. Mit der Anmeldung erkennt der/die Anmeldende die Anmelde- und Teilnahmebedingungen der RBAG Musik e.V. an. Die Anmeldung erfolgt verbindlich zu den in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preisen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem bzw. den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung an den Anmeldenden kommt der Vertrag zur Veranstaltung zustande. Sollte die Veranstaltung bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegen stehen, wird der/die Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Der Teilnahmebeitrag ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, mit Erhalt der Anmeldebestätigung, spätestens jedoch 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, umgehend auf das Konto des Veranstalters:

Rheinisch-Bergische AG Musik e.V.
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE48 3705 0299 0142 0100 71
BIC: COKSDE33XXX

einbezahlen. Falls in der Anmeldebestätigung keine Informationen dazu vermerkt sind, geben Sie bitte unbedingt den Namen des/der Teilnehmenden sowie den Titel der Veranstaltung an. Barzahlungen werden in der Regel nicht entgegen genommen.

Wird der Teilnahmebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Veranstalter die Teilnahmebestätigung dieser Person bei zukünftigen Veranstaltungen von einer Vorauszahlung des Teilnahmebeitrages abhängig machen.

3. Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Veranstaltungsanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie diesen Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Veranstaltung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden, sofern diese ohne Erziehungsberechtigten an der Veranstaltung teilnehmen.

Bei Minderjährigen, deren Erziehungsberechtigte(r) ebenfalls an der Veranstaltung teilnimmt/teilnehmen, verbleibt die Aufsichtspflicht bei dem/den Erziehungsberechtigten, wenn sich der/die Teilnehmende außerhalb der vom Veranstalter angebotenen Workshops/Arbeitskreisen aufhält. Sie wird vom Veranstalter nicht übernommen.

Dem Anmeldenden ist bekannt, dass möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse) des/der Teilnehmenden erforderlich ist; er/sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen gemeinsam mit der Anmeldung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung von minderjährigen Teilnehmenden erklären sich die Personensorgeberechtigten einverstanden, dass der/die Teilnehmende in Absprache mit den Leitenden und Betreuenden der Veranstaltung die Tagungsstätte in Kleingruppen von mindestens 3 Personen verlassen darf.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Veranstaltungsleistung hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 28 Tage vor Fahrtantritt davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten; er hat dieses Recht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

4. Der/Die Teilnehmende kann sich bis zu einer Frist von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn der Veranstaltung vom Veranstalter durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern ein gleichwertiger Ersatz ermöglicht werden kann. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Ersetzen nach dieser Frist insbesondere aus organisatorischem Aufwand zu verweigern.

5. Der/Die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurück treten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Veranstalter empfiehlt, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Veranstaltungspreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der/die Anmeldende vom Vertrag zurück, oder konnte der/die Teilnehmende nicht durch einen Dritten vom Veranstalter ersetzt werden, oder tritt der/die Teilnehmende die Veranstaltung nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

ab 72 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	80% des Veranstaltungspreises
ab 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	100% des Veranstaltungspreises
bei Nichtantritt zur Veranstaltung:	100% des Veranstaltungspreises

Kann der Veranstalter auf Anfrage des/der Teilnehmenden lediglich einen nicht-gleichwertigen Ersatz ermöglichen, trägt der/die Teilnehmende die Kosten der Differenz.

6. Der Veranstalter kann bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurück treten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird der schon geleistete Teilnahmebeitrag zurück erstattet, weitere Ansprüche des/der angemeldeten Teilnehmenden bestehen nicht.

7. Der Veranstalter kann vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder diesen kündigen:

- wenn der/die Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird;
 - bei einem späteren Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Veranstaltung wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden;
 - wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters oder der Betreuenden so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadenfreie Durchführung der Veranstaltung nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallenden Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- In diesem Fall behält der Veranstalter Anspruch auf den vollen Veranstaltungspreis.

8. Wird die Durchführung der Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

9. Über den Veranstalter besteht für die Teilnehmenden keine Haftpflicht-, Unfall- und Instrumentenversicherung. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen, um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Veranstaltung verbundenen Risiken zu mindern.

10. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch fehlerhafte Angaben in der Veranstaltungsanmeldung oder infolge von Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Veranstaltungsleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmenden verursacht werden.

11. Alle Angaben des/der Anmeldenden sowie des/der Teilnehmenden können vom Veranstalter elektronisch gespeichert und genutzt werden; insbesondere für das Versenden von Teilnahmebestätigungen sowie Informationen zur Veranstaltung, das Versenden von Newslettern und Werbung zu weiteren Veranstaltungen, die Nutzung für verwaltungstechnische Zwecke wie z.B. Abrechnungszwecke oder die Erstellung von Teilnehmerlisten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Auf schriftliche Anfrage informiert der Veranstalter die anfragende Person über dessen beim Veranstalter gespeicherte Daten.

12. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt bestehen.

Stand: Februar 2020